

An das
Oberlandesgericht
- 2. Strafsenat -

7000 Stuttgart-Stammheim
Aspergerstraße 49

In der Strafsache gegen

1. Andreas BAADER
2. Gudrun ENSSLIN
3. Ulrike MEINHOF
4. Jan-Carl RASPE

stellen wir den Antrag,

die Bestellung der Rechtsanwälte
Eberhard Schwarz und Dieter Schnabel,
Manfred Künzel und Ernst Egger,
Dieter König und Karlheinz Linke,
Stephan Schlaegel und Peter Grigat,
als Pflichtverteidiger für Andreas
Baader, Gudrun Ensslin, Ulrike Mein-
hof und Jan-Carl Raspe
aufzuheben.

Begründung:

Die genannten Rechtsanwälte wurden den Gefangenen gegen ihren erklärten Willen durch den Gerichtsvorsitzenden aufoktroziert. Sie sind Zwangsverteidiger. Sie können die Gefangenen nicht verteidigen. Keiner von ihnen hat mit den Gefangenen gesprochen, keiner kennt die Verteidigungskonzeption.

Die Aufoktroierung von Verteidigern verletzt die Mindestrechte der Angeklagten nach Artikel 6 Absatz 3 c der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Eine Verteidigung, die diesen Namen verdient, ist ohne Vertrauensverhältnis zwischen dem zu Verteidigenden und dem Verteidiger nicht möglich. Die Zwangsverteidiger wurden nicht bestellt, um die Angeklagten zu verteidigen. Sie haben allein die Funktion, als Verteidiger des Vertrauens der Bundesanwaltschaft und des Gerichtes den reibungslosen Ablauf des Verfahrens als Marionetten in dem bis ins Detail vorprogrammierten Schauprozeß imperialistischer Staatsmacht zu sichern.

Die Zwangsverteidiger sind vom Gerichtsvorsitzenden im Verein mit der Bundesanwaltschaft in vertraulichen Gesprächen zur Übernahme ihrer Alibifunktionen gewonnen worden.

I.

Die Bundesanwaltschaft hat Anfang 1974 die später vom Gerichtsvorsitzenden bestellten Rechtsanwälte Ernst Egger und Karl-Heinz Linke durch Beamte oder Beauftragte darauf ansprechen lassen, ob sie bereit wären, sich als Pflichtverteidiger für einen der Angeklagten auch gegen deren Willen bestellen zu lassen.

- Glaubhaftmachung:
- a) dienstliche Äußerungen des Generalbundesanwalts sowie der anwesenden weiteren Beamten der Bundesanwaltschaft,
 - b) anwaltliche Versicherungen der Rechtsanwälte Egger und Linke.

Der Grund für das Ansprechen gerade dieser Rechtsanwälte liegt darin, daß beide bereits in den Staatsschutzprozessen gegen Angehörige des Sozialistischen Patientenkollektivs und gegen Carmen Roll ihre Bereitschaft unter Beweis gestellt hatten, sich von Staatsschutzgerichten - damals der Staatsschutzkammer des Landgerichtes Karlsruhe - als Zwangsverteidiger bestellen zu lassen. Beide Rechtsanwälte hatten

damals durchaus zur Zufriedenheit der politischen Abteilung der Staatsanwaltschaft und der Staatsschutzkammer des Landgerichtes Karlsruhe gearbeitet und bewiesen, daß sie in der Lage waren, die ihnen zugedachte entpolitisierende Funktion als Verteidiger des Vertrauens der Staatsschutzbehörden und der Staatsschutzgerichte zu spielen.

Glaubhaftmachung: wie zuvor

Die Rechtsanwälte Egger und Linke erklärten sich gegenüber den sie ansprechenden Personen erwartungsgemäß bereit, sich auch gegen den Willen eines Angeklagten als Pflichtverteidiger bestellen zu lassen.

Glaubhaftmachung: wie zuvor

Danach sind sie als erprobte Zwangsverteidiger dem Gerichtsvorsitzenden von der Bundesanwaltschaft unter Darstellung der zuvor bezeichneten Vorgänge in einem vertraulich geführten Gespräch im Mai/Juni 1974 als Rechtsanwälte empfohlen worden, die bereit seien, in dem Prozeß als oktroyierte Verteidiger oder Zwangsverteidiger zu fungieren. Die Herren Egger und Linke wurden von der Bundesanwaltschaft in diesem Gespräch dahin charakterisiert, daß sie politisch neutral und zuverlässig seien.

Glaubhaftmachung: wie zuvor sowie dienstliche Äußerung des Gerichtsvorsitzenden

Aufgrund dieser Empfehlung oktroyierte der Gerichtsvorsitzende der Angeklagten Ensslin bereits durch Beschluß vom 29.7.1974 Rechtsanwalt Ernst Egger, obwohl dieser seinen Sitz in Karlsruhe hatte.

Glaubhaftmachung: wie zuvor

Das mit der Bundesanwaltschaft zuvor geführte vertrauliche Gespräch, das Anlaß für die Oktroyierung von Rechtsanwalt Egger war, hat der Gerichtsvorsitzende der Angeklagten

Ensslin und ihren gewählten Verteidigern bewußt verschwiegen.

Glaubhaftmachung: dienstliche Äußerung des Gerichtsvorsitzenden

II.

Noch vor einer Entscheidung über den am 25.6.1975 gestellten Antrag des Generalbundesanwaltes, den Angeklagten trotz einer ausreichenden Anzahl von Wahlverteidigern Rechtsanwälte als Pflichtverteidiger zu oktroyieren, die zwar nicht das Vertrauen der Angeklagten, dafür aber das Vertrauen der Staatschutzabteilung, des Bundeskriminalamtes, der Bundesanwaltschaft und des Gerichts hatten, haben der Gerichtsvorsitzende selbst sowie andere Mitglieder des Senates die später oktroyierten Rechtsanwälte Eberhard Schwarz, Dieter König, Stephan Schlaegel und Dieter Schnabel sowie die Stuttgarter Rechtsanwälte Dr. Martin Hirschmüller, Dr. Eberhard Wahle, Jörn Thiessen, Dr. Klaus Zwingmann und Sybille Stillner telefonisch oder persönlich befragt, ob sie bereit seien, sich auch gegen den Willen der Angeklagten als Pflichtverteidiger beiordnen zu lassen. Diese Befragungsaktion wurde vom Gerichtsvorsitzenden und den anderen Mitgliedern des Senates gestartet, weil für sie längst vor ihrer Entscheidung vom 29.7.1975 und der Beratung über den Antrag des Generalbundesanwaltes feststand, den Prozeß nicht ohne Verteidiger zu führen, die sich allein auf das Vertrauen der Staatsschutzbehörden und des Gerichts stützen können.

Glaubhaftmachung: dienstliche Äußerungen des Gerichtsvorsitzenden sowie der anderen Mitglieder des Senates

Sämtliche angesprochenen Rechtsanwälte wurden sowohl vom Gerichtsvorsitzenden als auch von den anderen Mitglieder des Senates gebeten, die Gespräche als streng vertraulich zu behandeln.

Glaubhaftmachung: a) Zeugnis des Gerichtsvorsitzenden und der anderen Mitglieder des Senates

- b) anwaltliche Versicherungen der Rechtsanwälte Eberhard Schwarz, Dieter Schnabel, Dieter König, Ernst Egger, Stephan Schlaegel, Dr. Martin Hirschmüller, Dr. Eberhard Wahle, Jörn Thiessen, Dr. Klaus Zwingmann, Sybille Stillner.

Dementsprechend wurden der Angeklagten und ihren gewählten Verteidigern die Geheimgespräche um die Bestellung oktroyierter Pflichtverteidiger, das heißt Zwangsverteidiger, vom Gerichtsvorsitzenden bewußt verschwiegen.

Glaubhaftmachung: wie zuvor

Die Zerschlagung der Verteidigung wurde durch das Sondergesetz vom 20.12.1974, die lex RAF, eingeleitet. Die bisher zugelassene kollektive Verteidigung auf die Blockanklage des Generalbundesanwaltes wurde mitten in der gemeinsamen Verteidigungsvorbereitung zunichte gemacht: Nunmehr konnte wenige Monate vor Prozeßbeginn jeder Verteidiger nur noch einen Angeklagten verteidigen.

Durch Verfügung vom 3.2.1975 hat der Gerichtsvorsitzende von sich aus die Verteidigung weiter zerschlagen, indem er die am 29.7.1974 erfolgte Bestellung der Rechtsanwälte Croissant, Groenewold und Ströbele zu Pflichtverteidigern mit der Begründung aufhob, gegen diese Anwälte werde möglicherweise ein Ausschlußverfahren aufgrund des neuen Gesetzes eingeleitet.

Nachdem die Verteidigung wenige Wochen vor Prozeßbeginn durch die Ausschließung der Rechtsanwälte Croissant und Groenewold von der Verteidigung Andreas Baaders zerschlagen war, und die Ausschließung von Rechtsanwalt Ströbele bevorstand, trat der Vorsitzende entweder selbst oder durch die beisitzenden Richter Ende März/Anfang April 1975 an weitere Rechtsanwälte in Stuttgart und näherer Umgebung heran, um sie zu befragen, ob sie bereit seien, sich auch gegen den Willen der Angeklagten zu Pflichtverteidigern bestellen zu lassen. Die Rechtsanwälte Peter Grigat und Manfred Künzel waren hierzu bereit.

Glaubhaftmachung: dienstliche Äußerung des Gerichtsvorsitzenden sowie anwaltliche Versicherungen der Rechtsanwälte Peter Grigat und Manfred Künzel

Rechtsanwalt Karl-Heinz Linke hatte seine Bereitschaft - wie bereits oben ausgeführt - schon Anfang 1974 gegenüber der Bundesanwaltschaft erklärt. Er hielt daran auch Ende März/Anfang April 1974 fest, als er befragt wurde, ob er seine damalige Bereitschaft aufrecht erhalte.

Glaubhaftmachung: dienstliche Äußerung des Generalbundesanwaltes sowie anwaltliche Versicherung des Rechtsanwaltes Linke

Die kurze Zeit von wenigen Wochen für die Prozeßvorbereitung hielt die neuen Pflichtanwälte nicht davon ab, sich als Verteidiger des Vertrauens der Staatsschutzbehörden und des Gerichtes zur Verfügung zu stellen. Soweit die Zwangsverteidiger wegen der Kürze der Vorbereitungszeit Bedenken geäußert hatten, wurden diese von der Bundesanwaltschaft und/oder vom Gerichtsvorsitzenden und/oder seinen Beisitzern zerstreut.

Glaubhaftmachung: wie zuvor

III.

Bei sämtlichen Zwangsverteidigern handelt es sich aufgrund ihrer sorgfältigen und in vertraulichen Gesprächen erfolgten Auswahl durch Bundesanwaltschaft und Gericht um Rechtsanwälte, von denen angenommen wird, daß sie die ihnen zuge dachte Rolle bis zur Beendigung des vorprogrammierten Prozesses mitspielen werden. Es wird von ihnen erwartet, daß sie nicht eine ähnliche Erklärung abgeben werden, wie Rechtsanwalt Wolfram Hübner dies als oktroyierter Pflichtverteidiger im Baader-Befreiungsprozeß am 19.9.1974 getan hat. In dieser Erklärung heißt es unter anderem:

"Durch die Auseinandersetzungen und die Begründungen des Gerichts und der Staatsanwaltschaft, meine Bestellung zum Pflichtverteidiger aufrechtzuerhalten, wurde mir offenbar, welche unerträgliche Rolle mir als Pflichtverteidiger zugespielt worden war.

Ich bedauere außerordentlich, dies nicht rechtzeitig erkannt zu haben und habe daher am zweiten Verhandlungstage den vom Gericht abgelehnten Antrag auf Aufhebung meiner Bestellung zum Pflichtverteidiger des Angeklagten Horst Mahler gestellt."

Dieser Antrag wird hiermit von mir wiederholt und nochmals begründet.

1. Die Unmöglichkeit, mit dem Mandanten ein Vertrauensverhältnis zu schaffen - was ich Herrn Mahler bei der gegebenen Situation nicht verüble, - wäre Grund genug die Verteidigung niederzulegen, zumal zwei Anwälte seines Vertrauens seine Verteidigung führen.
2. In Unkenntnis der Verteidigungskonzeption der zwei Vertrauensanwälte des Mandanten ist eine Verteidigung durch mich völlig unmöglich und unzumutbar. In dieser Situation kann ich als nicht eingeweihter Pflichtverteidiger nicht einmal wagen, mich durch eine Frage nach dem persönlichen Befinden irgendeines Zeugen zu erkundigen. Erfahrungsgemäß kann auch eine scheinbar nebensächliche Frage eine Verteidigungskonzeption zu Fall bringen.

Dies kann mir von keinem Gericht zugemutet werden. Eine derartige Zumutung ist rechtswidrig und verletzt die anwaltliche Standesehre.

Sollte ich gleichwohl in diesem Verfahren tätig werden, müßte ich nämlich zwangsläufig die Interessen des Mandanten und die seiner Verteidigung in jedem Falle schwer verletzen. Dies widerspricht in unerhörter Weise den Pflichten und dem Selbstverständnis eines Rechtsanwaltes.

3. Die vom Gericht in meinem Falle vorgenommene Bestellung zum Pflichtverteidiger und die Ablehnung meines Aufhebungsantrages verkennt Sinn und Zweck des § 141 StPO. Die Prozeßordnung hat im Auge, daß ein Angeklagter ein gegen ihn gerichtetes Verfahren nicht dadurch zum Scheitern bringen kann, daß er wegen angeblich mangelnden Vertrauens einen nach dem anderen ihm zgedachten Pflichtverteidiger ablehnt. Unser Fall liegt völlig anders, weil bereits zwei gewählte Anwälte im Verfahren tätig sind, und es daher zu der vom Gesetzgeber gefürchteten Konfliktslage nicht kommen kann.

Meine Bestellung zum Pflichtverteidiger gegen den erklärten Willen des Herrn Mahler muß daher bei richtiger Auslegung des § 141 StPO gesetzwidrig sein.

Eine ähnliche Auffassung vertritt die Vereinigung Berliner Strafverteidiger, die ich im Wortlaut diesem Antrag beifüge.

Um hier eine eindeutige Rechtslage herbeizuführen, ist der § 141 StPO dahingehend zu ergänzen, daß neben einem oder mehreren vom Angeklagten gewählten Verteidigern ein weiterer Verteidiger gegen den erklärten Willen des Angeklagten nicht bestellt werden darf. Eine entsprechende Anregung habe ich der Rechtsanwaltskammer Berlin zur Weiterleitung an das Bundesministerium für Justiz unter Beifügung einer Abschrift dieses Antrages gegeben. Es ist unter allen Umständen zu verhindern, daß Rechtsanwälte zukünftig gegen alle Regeln ihres Standes zur Durchführung derartiger Verfahren mißbraucht werden.

Wegen der Rechtswidrigkeit meiner Bestellung werde ich gegen die Landeskasse keinerlei Ansprüche erheben.

Ohne Rücksicht auf die Entscheidung des Gerichts werde ich aus den genannten rechtlichen und standesbedingten Gründen an diesem Verfahren nicht mehr teilnehmen."

In dem Verfahren vor diesem besonders ausgewählten Staatsschutzsenat hat die Bestellung der Zwangsverteidiger den späteren Ausschluß der gewählten Verteidiger vorbereitet. Als Grund für die Bestellung der Zwangsverteidiger hat der Gerichtsvorsitzende bereits in einem Schreiben an Rechtsanwalt von Plottnitz vom 16.10.1974 unter anderem angeführt, daß sich einige Wahlverteidiger "in Wort und Schrift die Terminologie radikaler, rechtsstaatsfeindlicher Extremisten" zu eigen machten, mit der zur Zeit eine Kampagne gegen die Justiz, vor allem auch gegen das bevorstehende Verfahren, in der Öffentlichkeit geführt werde; hier sei insbesondere an Ausdrücke wie Isolationsfolter, Vernichtungshaft, Gehirnwäsche und dergleichen mehr zu denken.

Aus dieser Äußerung des Gerichtsvorsitzenden wird deutlich, daß von den Zwangsverteidigern erwartet wird, daß sie Folter nicht Folter, Vernichtungshaft nicht Vernichtungshaft und

Gehirnwäsche nicht Gehirnwäsche nennen. Den Zwangsverteidigern ist die Rolle zugeordnet, im Rahmen der Vernichtungsstrategie gegen die Gefangenen aus der RAF die Zerschlagung der Verteidigung zu kaschieren, das Verfahren zu entpolitisieren und durch ihr Auftreten im Prozeß den Anschein zu erwecken, als könne eine Verteidigung gemäß rechtsstaatlichen Normen und gemäß den internationalen Konventionen zum Schutze der Menschenrechte noch stattfinden. Von den Zwangsverteidigern wird erwartet, daß sie den technisch und psychologisch bis ins Detail in Szene gesetzten Bürgerkriegsprozeß in einer militärischen Festung nicht denunzieren, daß sie zu den fortlaufenden Rechtsbrüchen seit der Inhaftierung der Angeklagten und zu der sich ständig steigernden Demontage rechtsstaatlicher Grundsätze schweigen, und daß sie - so wie der Gerichtsvorsitzende am Tage der Prozeßeröffnung im Deutschen Fernsehen erklärt hat - in dem Verfahren einen normalen "Straffall" sehen. In diesem Sinne haben sich die Zwangsverteidiger Künzel, Egger und Linke in derselben Fernsehsendung geäußert, obwohl ihnen die damit bekundete Mißachtung des Willens und des politischen Selbstverständnisses der Angeklagten bekannt war.

Glaubhaftmachung: dienstliche Äußerung des Generalbundesanwaltes, des Gerichtsvorsitzenden sowie der oktroyierten Verteidiger.

Funktion und Stellung der von Bundesanwaltschaft und Gericht ausgesuchten und den Angeklagten aufoktroyierten Verteidiger müssen für jeden, der die Geschehensabläufe vor und während dieses Verfahrens kritisch betrachtet, den Vergleich mit politischen Prozessen in Militärdiktaturen und offen faschistischen Staaten herausfordern.

M. L.